

**No. 45004\***

---

**Germany  
and  
United States of America**

**Exchange of notes constituting an Administrative Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America under paragraph 4 of article 71 of the Supplementary Agreement to the NATO Status of Forces Agreement - the University of Phoenix. Berlin, 16 November 2007 and 6 December 2007**

**Entry into force:** *6 December 2007, in accordance with the provisions of the said notes*

**Authentic texts:** *English and German*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 9 June 2008*

---

**Allemagne  
et  
États-Unis d'Amérique**

**Échange de notes constituant un Accord administratif entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement des États-Unis d'Amérique en vertu du paragraphe 4 de l'article 71 de l'Accord complémentaire à la Convention de l'OTAN sur le statut des forces - l'Université de Phoenix. Berlin, 16 novembre 2007 et 6 décembre 2007**

**Entrée en vigueur :** *6 décembre 2007, conformément aux dispositions desdites notes*

**Textes authentiques :** *anglais et allemand*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 9 juin 2008*

\* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

*Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

*Embassy of the United States of America*

Nichtamtliche Übersetzung

Nr. 1795

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre unter Hinweis auf Absatz 4 des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut den folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Um dem Personal der amerikanischen Streitkräfte ein weiterführendes Studium in den Bereichen Bildungswesen und Betriebswirtschaft im Anschluss an ein abgeschlossenes Erststudium zu ermöglichen, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, ein Verwaltungsabkommen nach Absatz 4, Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schliessen, das den folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der "University of Phoenix", die den Mitgliedern der Streitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen Bildungsmöglichkeiten sowohl durch herkömmlichen Unterricht am Ort als auch durch internetgestützte Seminare bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind. Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben der nur aus Freiwilligen bestehenden Streitkräfte und die militärspezifischen beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Bildungsanstalten, die bereits als Organisation gemäss des einschlägigen Abschnitts des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihrem Lehrplan in solcher Art anzubieten, dass sie gleichzeitig den höchsten Ansprüchen entsprechen und am vorteilhaftesten für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein würden.

2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Im Hinblick auf die oben beschriebenen Lehrprogramme, arbeitet die "University of Phoenix" nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.

3. Die im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Lehrprogrammen ausschliesslich im Dienste der "University of Phoenix" stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.

4. Die "University of Phoenix" gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Fahrzeuge, die von der "University of Phoenix" betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.

5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der "University of Phoenix" ihren Sitz haben, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.

6. Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wirkung zum Datum der Antwortnote des Auswärtigen Amtes, mit der das Abkommen bestätigt wird in Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1-6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, so schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vor, dass diese Note und eine das Einverständnis der Bundesrepublik zum Ausdruck bringende Note ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Absatzes 4 des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika,

Berlin, den 16. November 2007

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 503-554.60/1 USA

V e r b a l n o t e

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1795 vom 16. November 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre unter Hinweis auf Absatz 4 des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut den folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Um dem Personal der amerikanischen Streitkräfte ein weiterführendes Studium in den Bereichen Bildungswesen und Betriebswirtschaft im Anschluss an ein abgeschlossenes Erststudium zu ermöglichen, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, ein Verwaltungsabkommen nach Absatz 4, Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das den folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der “University of Phoenix”, die den Mitgliedern der Streitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen Bildungsmöglichkeiten sowohl durch herkömmlichen Unterricht am Ort als auch durch internetgestützte Seminare bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika

B e r l i n

Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind. Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben der nur aus Freiwilligen bestehenden Streitkräfte und die militärspezifischen beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Bildungsanstalten, die bereits als Organisation gemäß des einschlägigen Abschnitts des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihrem Lehrplan in solcher Art anzubieten, dass sie gleichzeitig den höchsten Ansprüchen entsprechen und am vorteilhaftesten für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein würden.

2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Im Hinblick auf die oben beschriebenen Lehrprogramme arbeitet die "University of Phoenix" nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.

3. Die im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Lehrprogrammen ausschließlich im Dienste der "University of Phoenix" stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.

4. Die "University of Phoenix" gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in Bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Fahrzeuge, die von der "University of Phoenix" betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.

5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der "University of Phoenix" ihren Sitz haben, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.